

newsletter

2 / 2013

editorial

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

2013 hat turbulent für die österreichische Wirtschaft begonnen: Konkurse, Kapitalknappheit, Unsicherheiten über die Zukunft sind als Themen immer noch in aller Munde. Das merken auch wir Anwälte in unserer Beratungstätigkeit.

Noch vor wenigen Jahren kamen unsere Klienten mit hochfliegenden Geschäfts- und Expansionsideen zu uns, gemäß dem Motto „Only the sky is the limit“. Jetzt begegnen uns im Gespräch mit unseren Klienten oft Sorgen, Finanzierungsknappheit, Angst vor immer strengeren, manchmal wohl überschießenden Compliance-regeln etc. Wie so oft liegt die Wahrheit wohl in der Mitte. Zu unseren Aufgaben als Anwälte gehört es, unsere Klienten mit Vernunft und Augenmaß auf Gefahren hinzuweisen, aber auch manch unnötige Sorge zu nehmen.

In dieser Ausgabe des Newsletters beschäftigen wir uns u.a. in zwei Artikeln mit rechtlichen Auswirkungen von Insolvenzen, wie z.B. jener von Niemetz oder Alpine, ein weiterer Artikel behandelt die Einführung der Bilanzpolizei – eigentlich alles Themen, die auf



den ersten Blick unerfreulich wirken. Doch können sie einem solide agierenden Unternehmer, der sachkundig beraten wird, auch zusätzliche Sicherheit und interessante Chancen bieten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen auch in diesen stürmischen Zeiten weiterhin viel Erfolg und hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter eine kleine Orientierungshilfe geben zu können, wie wir das jederzeit auch gerne im direkten Kontakt mit Ihnen tun!

Zum Schluss noch eine äußerst erfreuliche Nachricht: Nach International Law Office hat uns heuer auch das renommierte Fachmagazin IFLR als „Austrian Law Firm of the Year“ ausgezeichnet. Auf diesen Lorbeeren wollen wir uns aber

nicht ausruhen: Wir sehen diese Awards als besonderen Ansporn dafür, unsere Mandanten weiterhin mit Freude und großem persönlichem Einsatz zu betreuen.

Ihr
PAUL DORALT

2 UNTERNEHMENSKAUF
AUS DER INSOLVENZ

4 SICHERHEITEN IN DER
INSOLVENZ DES BAUTRÄGERS

6 DIE BILANZPOLIZEI KOMMT
NUN AUCH IN ÖSTERREICH

9 DIE NEUE VERWALTUNGS-
GERICHTSBARKEIT

10 DATENSCHUTZBEHÖRDE NEU

11 HUMORVOLL-PROVOKATIVE
VERHANDLUNGEN

PRAKTISCHE ASPEKTE EINES UNTERNEHMENSKAUFES AUS DER INSOLVENZ



Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise lässt Österreich weiterhin nicht los: Laut aktuellen Berichten des AKV und des KSV 1870 zum ersten Quartal 2013 herrscht nach einem neuerlichen Anstieg an Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2012 ein wenig „Entspannung“. Vor einem befreiten Aufatmen wird jedoch gewarnt: Es ist mit einer „Verlagerung der Insolvenzeröffnungen in das zweite und dritte Quartal“ zu rechnen.

Sanierungsverfahren

In der Praxis kommt es öfters vor, dass grundsätzlich positiv oder zumindest an der „schwarzen Null“ operierende Unternehmen wegen eines oder mehrerer Einzelereignisse (etwa Ausfall eines großen Schuldners, Schadenersatzforderungen, Misslingen eines Großprojekts etc.) in wirtschaftliche Schieflage geraten. Für solche Fälle sieht das österreichische Recht seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 vor, dass Sanierungsverfahren mit oder

ohne Eigenverwaltung durchgeführt werden können. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung setzen im Wesentlichen voraus, dass gemäß Sanierungsplan eine Quote von zumindest 30 % angeboten und bar binnen längstens 24 Monaten bezahlt wird, wenn die Gläubiger mit zweifacher Mehrheit (nach Köpfen und nach Kapital) zustimmen. In diesem Fall ist während des im gesetzlichen Normalfall drei Monate dauernden Sanierungsverfahrens der Betrieb des Unternehmens durch den bisherigen

Schuldner (Geschäftsführer) weiterhin möglich. Allerdings unterliegt der Betrieb der Aufsicht des gerichtlich bestellten Sanierungsverwalters. Der Sanierungsverwalter hat dabei unter anderem zu berichten, ob der angebotene Sanierungsplan „angemessen“ ist oder nicht. So könnte etwa ein Verkauf eines Unternehmens den Gläubigern zu einer höheren als der 30 %-igen Quote verhelfen. Diesfalls kann der Schuldner entweder eine höhere Quote anbieten oder das Unternehmen wird verkauft.

Eine derartige Situation hat sich offenbar bei Niemetz ergeben, wo der Sanierungsplan ursprünglich 20 % vorsah, zahlbar binnen zwei Jahren. Dieses Angebot wurde danach – offenbar wegen mehrerer Kaufinteressenten – zunächst auf 75 % und schließlich sogar auf 95 % sofort zahlbarer Barquote erhöht. Wie öffentlich bekannt, wurde dieses letzte Angebot von den Gläubigern (aus nachvollziehbaren Gründen) angenommen, die Barquote dann allerdings nicht erlegt, sodass es wieder zum Verkaufsverfahren kam.

Ablauf eines Verkaufsverfahrens

Wie läuft nun so ein Verkaufsverfahren ab? Üblicherweise legt der Sanierungsverwalter (allenfalls zusammen mit dem Schuldner) Bieterbedingungen auf, in denen angeführt ist, welche Art von Transaktion in welcher Form durchgeführt werden kann. In Frage kommt dabei der Erwerb mittels Share Deal/Anteilskauf, was in der Praxis insbesondere bei Holdinggesellschaften relevant ist,

die Geschäftsanteile an Tochtergesellschaften halten und diese in der Insolvenz der Holdinggesellschaft verkaufen. Wird dem gegenüber die operative Gesellschaft insolvent, kommt es normalerweise zu einem Asset Deal/Unternehmenskauf, der besonderen Bedingungen unterliegt: Anders als im Normalfall werden die Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Betriebsräte) nicht übernommen und es gibt grundsätzlich auch keine mitgehenden Haftungen. In der Praxis ist es sogar üblich, dass Teilbetriebsschließungen stattfinden, sodass nur die „gesunden“ Teile des Unternehmens mitverkauft werden.

Fallstricke

Dies alles ist in den Bieterbedingungen – im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens – möglichst genau festzulegen. In der Praxis gibt es dabei zahlreiche Fallstricke, etwa wer aller mitbieten darf, ob mehrere Bieter sich zusammenschließen dürfen, in welchen Schritten geboten werden darf oder wie Angebote vergleichbar sind. Man stelle sich vor, in einem Bieterverfahren, das in Form einer persönlichen Versteigerung stattfindet, bietet ein Bieter den Betrag von EUR 5 Millionen bei Übernahme der Hälfte der Mitarbeiter, während ein anderer Bieter EUR 4,5 Millionen bietet, jedoch alle Mitarbeiter übernimmt. Wie sind diese Angebote vergleichbar? Praktisch gibt es dafür im Wesentlichen zwei Methoden: Entweder wird dies im Vorhinein in den Bieterbedingungen festgehalten (alle Bieter müssen das gleiche inhaltliche Gebot – noch besser: den gleichen Kaufvertrag – als Basis ihres Angebotes nehmen) oder im Nachhinein vom Gläubigerausschuss entschieden. Dabei kommen unterschiedliche Interessen in Betracht: Arbeitnehmervertreter im Gläubigerausschuss haben naheliegender Weise ein höheres Interesse, dass alle Mitarbeiter übernommen werden,

als reine Finanzgläubiger, die „nur“ ein Interesse an einer höheren Quote haben.

Bestbieter

Steht schließlich ein Bestbieter fest, hat der Gläubigerausschuss darüber zu entscheiden, und der Schuldner ist anzuhören, bevor der Verkauf vom Gericht zu genehmigen ist. Bis es zu einer gerichtlichen Genehmigung kommt, ist nach der Rechtsprechung ein Überbot zulässig, wobei dies wesentlich höher als das Höchstgebot sein muss. „Wesentlich“ wird in der Rechtsprechung mit 15 bis 25 % angenommen, insbesondere bei höheren Ersteigerungsbeträgen werden in der Praxis allenfalls auch niedrigere Prozentsätze angenommen. Es empfiehlt sich daher, dass der Insolvenzrichter die Genehmigung möglichst rasch, am besten unmittelbar vor Ort, erteilt.

Transaktionssicherheit

Erst mit Rechtskraft des gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses – gegen den insbesondere der Schuldner Rechtsmittel erheben kann – kommt es zur von allen Parteien gewünschten Transaktionssicherheit; der Kauf kann nicht mehr angefochten werden. Oft ist danach noch eine kartellrechtliche Genehmigung erforderlich, wie es auch bei anderen Käu-

fen der Fall sein kann. Unangenehm ist die Situation, wenn es zu einer solchen kartellrechtlichen Genehmigung nicht kommt, weil dann die Konkursmasse erneut ein Bieterverfahren durchführen muss, so genannte „Break-Up-Fees“ sind daher nicht unüblich.



Felix Hörlsberger

ist Partner und Experte für Distressed M&A, Versicherungsrecht, Litigation und Datenschutzrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.
felix.hoerlsberger@dbj.at



Christian Ritschka

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Mergers & Acquisitions (inklusive Distressed M&A), Gesellschaftsrecht und Umgründungen.
christian.ritschka@dbj.at



TKG-KOMMENTAR

Stephan Polster, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, gehört zu den Autoren der Neuauflage des Kommentars zum österreichischen Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003, Hrsg. Alfred Stratil), die im Juli 2013 im Verlag Manz erschienen ist. Die Neuauflage kommentiert das Tele-

kommunikationsgesetz in der Fassung der TKG-Novelle 2011 (BGBl I 2011/102) samt Gesetzesmaterialien und ausführlichen Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen. Stephan Polster befasst sich mit dem 3. Abschnitt (Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze) und insbesondere dem 5. Abschnitt (Wettbewerbsregulierung) des Gesetzes.

SICHERHEITEN IN DER INSOLVENZ DES BAUTRÄGERS

Die Insolvenz eines großen Bauträgers, wie z.B. der Alpine Bau GmbH, kann für Private dramatische Folgen nach sich ziehen. Denn oft ist der Kaufpreis zumindest teilweise bezahlt, doch die Fertigstellung der Wohnung oder des Hauses noch weit entfernt. Die nächsten Monate werden zeigen, ob das Bauträgervertragsgesetz (BTVG) seinen Ansprüchen gerecht wird. Soll es doch gerade vor den Risiken bei Insolvenz eines Bauträgers schützen. Hier werden daher kurz die Sicherungsmodelle des BTVG und die rechtlichen Möglichkeiten der Erwerber dargestellt.

Der Verkäufer einer Immobilie möchte naturgemäß möglichst rasch an den gesamten Kaufpreis gelangen, während der Käufer diesen bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes und der Einverleibung seines Eigentums zurückbehalten möchte. Damit keiner der beiden in Vorleistung treten muss, wird regelmäßig ein Treuhänder eingeschaltet, auch wenn der zeitliche Rahmen meist relativ überschaubar ist.

Bei noch zu entwickelnden Objekten (Bauträgerprojekten) kommt jedoch risikoe erhöhend hinzu, dass sich der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Übergabe des Kaufgegenstandes über mehrere Monate und manchmal sogar Jahre erstrecken kann. Gerade dieser Problematik versucht das BTVG zu begegnen und sieht in der Realisierungsphase drei Sicherungsmodelle für den Käufer vor.

Sicherungsmodelle des BTVG

GRUNDBÜCHERLICHE

SICHERSTELLUNG:

Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer gemäß BTVG-Ratenplan (d.h. abhängig von dem tatsächlichen Baufortschritt, welcher von einem unabhängigen Sachverständigen festzustellen ist) sowie gleichzeitige grundbücherliche Sicherstellung des Erwerbers. Dies ist bei Bauträgern das beliebteste Modell.



SCHULDRECHTLICHE

SICHERSTELLUNG:

Zahlung des Kaufpreises bei Vertragsabschluss, jedoch Sicherstellung des Kaufpreises mittels Bankgarantie bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes. Im Falle des Rücktrittes kann der Erwerber die Bankgarantie ziehen und erhält den gesamten Kaufpreis von der Bank zurückerstattet. Allerdings kommt dieses Modell nur selten zum Einsatz, da die Bankgarantie mit zusätzlichen Kosten für den Bauträger verbunden ist. Es reduzieren sich jedoch die Finanzierungskosten für das Projekt, da der Erwerber in Vorleistung treten muss.

PFANDRECHTLICHE

SICHERSTELLUNG:

Wie bei der schuldrechtlichen Sicherstellung, jedoch Sicherung mittels Pfandrecht. Weitgehend totes Recht in der Praxis.

Im Insolvenzverfahren

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entbindet den Bauträger nicht von seiner Pflicht, das Projekt zu realisieren und die kaufgegenständliche Liegenschaft fertigzustellen. Wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz gemäß § 3 Insolvenzordnung (IO) auf den Insolvenzverwalter übergeht.

Wurde der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt, wie dies meist bei der Insolvenz eines Bauträgers der Fall ist, hat der Insolvenzverwalter folgende zwei Möglichkeiten:

EINTRITT IN DEN VERTRAG:

Der Insolvenzverwalter muss gemäß § 21 IO erklären, ob er in den Vertrag eintritt. In diesem Fall müssen beide Seiten ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die kaufgegenständliche Liegenschaft fertigzustellen. Der Insolvenzverwalter wird sich nur dann dafür entscheiden, wenn sich ein anderer Bauträger bereit erklärt, die Arbeiten zu beenden, oder der Insolvenzverwalter selbst die Arbeiten abschließen möchte (dieses Szenario ist umso wahrscheinlicher, je weiter die Arbeiten bereits fortgeschritten sind).

RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Entscheidet sich der Insolvenzverwalter gegen den Vertragseintritt, kann er gemäß

§ 21 IO vom Vertrag zurücktreten. Dieser hat Wirkung für die Zukunft und befreit beide Seiten von der weiteren Vertragserfüllung.

Sowohl bei der schuldrechtlichen als auch bei der pfandrechtlichen Sicherstellung ist ein Rückforderungsanspruch von Anfang an besichert; wurde eine Bankgarantie bestellt, so ist der Erwerber berechtigt, diese nach seinem Rücktritt zu ziehen, und steht dann im Großen und Ganzen wie vor dem Vertragsabschluss.

Bei der grundbücherlichen Sicherstellung wirkt der Rücktritt des Insolvenzverwalters zwar nur für noch nicht erbrachte Leistungen, doch muss der Erwerber selbst für die Fertigstellung des Projektes sorgen. Dies setzt allerdings ein gutes Einvernehmen mit dem Insolvenzverwalter voraus, da der Erwerber zumeist noch nicht Eigentümer ist und die Unterstützung bei der grundbücherlichen Umsetzung benötigt und der Restkaufpreis nach Rücktritt zurückzuüberweisen ist. Darüber hinaus treten zumeist mehrere

Erwerber gleichzeitig auf, sodass auch hier Einvernehmen notwendig ist.

Resümee

Wie oben ausgeführt, bringt im Insolvenzfall gerade das in der Praxis beliebteste Sicherungsmodell des BTVG-Ratenplans große Schwierigkeiten mit sich. Kaufinteressierte sollten daher das Augenmerk auf die Bonität des Bauträgers richten. Andernfalls bleibt leider oft nur mehr die Konfrontation mit dem Insolvenzverwalter beim Versuch, eine sinnvolle Lösung zu finden.



Klaus Pfeiffer

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Real Estate, M&A sowie Bauvertragsrecht.

klaus.pfeiffer@dbj.at

AUSTRIAN LAW FIRM OF THE YEAR IFLR EUROPEAN AWARDS IN LONDON

Das renommierte Fachmagazin International Financial Law Review (IFLR) hat DORDA BRUGGER JORDIS mit dem Award „Austrian Law Firm of the Year“ geehrt. Diese begehrte und international renommierte Auszeichnung wurde im Rahmen der IFLR European Awards 2013 in London verliehen. Die IFLR Awards werden von einer unabhängigen Jury an international tätige Anwaltskanzleien vergeben, die sich im vergangenen Jahr durch besonders innovative Rechtsberatung bei komplexen Transaktionen in den Bereichen M&A, Bank- und Kapitalmarktrecht ausgezeichnet haben. Ausschlaggebend für den Er-



folg von DORDA BRUGGER JORDIS waren mehrere grenzüberschreitende Transaktionen, die 2012 erfolgreich von der Kanzlei begleitet worden waren. Auch der renommierte britische Rechtsinforma-

tionsdienst International Law Office (ILO) hat heuer bereits die Auszeichnung „Austrian Law Firm of the Year“ an DORDA BRUGGER JORDIS vergeben, ebenso wie im Jahr 2012.

DIE BILANZPOLIZEI KOMMT NUN AUCH IN ÖSTERREICH

In Folge der Finanzkrise und zahlreicher Bilanzskandale wurden bereits in sämtlichen anderen Mitgliedsstaaten der EU unabhängige Stellen zur Prüfung von Kapitalmarktinformationen eingerichtet, die das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt stärken sollen. Mit 1.7.2013 war es auch in Österreich so weit: Das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) ist in Kraft getreten. Nach Vorbild des deutschen Enforcement-Systems wurde damit nun auch in Österreich in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben die „Bilanzpolizei“ geschaffen.

Wer ist von der Regelung umfasst und was wird geprüft?

Ziel des RL-KG ist die Überwachung der Finanzberichterstattung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen in Österreich. Davon erfasst sind jene Unternehmen, deren Wertpapiere am geregelten Markt der Wiener Börse notieren. Geprüft wird, ob insbesondere Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie Halbjahresfinanzberichte den nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Möglich sind Prüfungen bei konkreten Anhaltspunkten, aber auch stichprobenartige Prüfungen ohne Verdacht eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften, wobei themenbezogene Prüfungen erfolgen sollen.

Geprüft werden können erstmalig Abschlüsse und sonstige Informationen jenes Geschäftsjahres, das nach dem 30.12.2013 endet. Somit sind die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 von den neuen Regelungen bereits erfasst.

Zuständige Behörde

Grundsätzlich ist die Finanzmarktaufsicht (FMA) für die Prüfung der Rechnungslegung kapitalmarkt-orientierter

Unternehmen zuständig. Da jedoch, wie im Gesetz vorgesehen, mittlerweile die „Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung“ eingerichtet wurde, ist primär die Prüfstelle für die Prüfung der Rechnungslegung zuständig, die der FMA über die Prüfung zu berichten hat. Die FMA hat aber auch in diesem Fall die Prüfung selbst durchzuführen und kann diese an sich ziehen, wenn

- das Unternehmen die Mitwirkung verweigert bzw. mit dem Prüfergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden ist,
- wesentliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen,
- oder die Prüfungsdurchführung durch die FMA unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Richtigkeit der Rechnungslegung in Einzelfällen geboten ist.

Wird ein Unternehmen von der FMA geprüft, trifft es ebenso eine Mitwirkungspflicht wie Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, und den Abschlussprüfer. Prüft die Prüfstelle, besteht diese Mitwirkungspflicht zwar nicht, verweigert aber ein



Unternehmen die Mitwirkung, kann die FMA die Prüfung an sich ziehen. Und dann sind die Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet. Wer im Rahmen der Mitwirkung bei der Prüfung vorsätzlich eine Auskunft unrichtig oder nicht vollständig erteilt, oder Unterlagen nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und riskiert eine Geldstrafe von bis zu EUR 100.000.

Sanktionen

Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung eines Unternehmens fehlerhaft ist, hat die FMA dies mit Bescheid festzustellen. Gegen einen solchen Bescheid der FMA, mit dem ein Fehler der Rechnungslegung festgestellt wurde, kann bei VfGH und VwGH Beschwerde eingelegt werden.

Zusätzlich kann die FMA verlangen, dass das Unternehmen die Ergebnisse veröffentlicht. Dies geschieht „nach Maß-

gabe des öffentlichen Interesses“: Bagatellfälle sollen also nicht veröffentlicht werden. Wenn eine Veröffentlichung den berechtigten Interessen eines Unternehmens schadet, kann das betroffene Unternehmen bei der FMA beantragen, dass die Untersuchungsergebnisse nicht veröffentlicht werden. Hier bedarf es einer Interessenabwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens und dem Informationsinteresse des Anlegerpublikums.

Entdeckt die FMA bei der Prüfung Fakten, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen, muss sie Anzeige erstatten.

Fazit

Durch die Kontrolle der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen soll das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt gestärkt werden. Der Gesetzgeber möchte präventiv darauf hinwirken, dass die Qualität der Rechnungslegung von kapitalmarktorientierten Unternehmen verbessert wird. Spannend wird, wie die FMA bzw. die Prüfstelle bei ihrer Prüfung vorgehen wird, und wie häufig sie Unternehmen zur Veröffentlichung von Fehlern verpflichten wird.

Isabella Ladstätter ist auf Gesellschaftsrecht spezialisierte Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, Umgründungen, Distressed M&A sowie Corporate Litigation spezialisiert.

bernhard.rieder@dbj.at

NEUE PARTNER



DORDA BRUGGER JORDIS hat Elmar Drabek und Georg Birkner in die Partnerschaft der Kanzlei aufgenommen.

Elmar Drabek

ist auf öffentliches Recht spezialisiert und leitet den *Migration and Citizenship Desk* von DORDA BRUGGER JORDIS, der multinationale Unternehmen und deren Dienstnehmer sowie *Private Clients* bei der Erlangung von Aufenthalts- und Beschäftigungstiteln in Österreich unterstützt. Elmar Drabek studierte Rechtswissenschaften (Mag iur 1999) und Übersetzungswissenschaft (Deutsch, Englisch, Französisch) an der Universität Wien (B.A. 2010). Vor Beginn seiner Anwaltslaufbahn war er im Auftrag führender Nichtregierungsorganisationen mit der Vertretung von Asylwerbern betraut. Elmar Drabek ist Autor mehrerer niederlassungsrechtlicher Publikationen und tritt regelmäßig als Vortragender bei Fachtagungen auf.

Georg Birkner

ist seit 2009 Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Mitglied des renommierten *Private Client Desks* von Theresa Jordis. Er ist Experte für Stiftungsrecht, Nachfolgeplanung sowie Verlassenschaften. Seine Tätigkeit umfasst die persönliche Betreuung von *Private Clients* ebenso wie die strategische und operative Beratung von Unternehmen in Familienbesitz. Darüber hinaus verfügt Georg Birkner über langjährige Erfahrung als Vertreter in gerichtlichen und außergerichtlichen gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen. Vor seinem Einstieg bei DORDA BRUGGER JORDIS im Mai 2008 war er unter anderem in der Rechtsabteilung der Österreichischen Volksbanken AG tätig. Georg Birkner absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2003, Dr iur 2010). Davor studierte er am Konservatorium der Stadt Wien Musik.



ZWEITES GOLFTURNIER VON DORDA BRUGGER JORDIS

Auch heuer bat DORDA BRUGGER JORDIS wieder zu einem Turnier im Golfclub Schönborn in Form eines Texas Scramble: Dabei handelt es sich um ein Teamspiel, bei dem jeder Spieler abschlägt. Weiter gespielt wird an jener Stelle, an der ein Teammitglied den Ball am besten platziert hat. Es zählt also die gemeinsame Leistung in einem Team; und wenn einmal ein Spieler seinen Ball verschlägt,

dann kann sein Teampartner den Fehlschlag ausbessern. Am besten gelang dies am 15.5.2013 Matthias Schiller und Peter Schüller mit 74 Bruttoschlägen. Bei der Nettowertung setzten sich Felix Hörsberger und Jan Alexander Loebus durch – nahezu gleichauf mit Georg Spiegelfeld und Reinhard Waltenberger mit jeweils 60 Nettoschlägen.



NEUE ANWÄLTIN

Roswitha Stöger

verstärkt DORDA BRUGGER JORDIS seit Mai 2013 als Anwältin. Sie ist Expertin für Bankrecht und Finanzierungen sowie Kapitalmarktrecht. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind Gesell-



schaftsrecht und Mergers & Acquisitions. Sie verfügt über umfangreiche internationale Erfahrungen: So arbeitete sie von 2006 bis 2008 im Bereich Legal und Compliance bei Raiffeisen Bank International AG in London und zuvor ebenfalls in London projektbezogen bei einer internationalen Anwaltskanzlei. Von 2008 bis 2012 arbeitete sie als Rechtsanwaltsanwärterin im Team für Bankrecht und Finanzierungen bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien.

Seit einem Jahr ist sie für DORDA BRUGGER JORDIS im Team für Bankrecht und Finanzierungen tätig und ist dort nun zur Anwältin aufgestiegen. Roswitha Stöger absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag iur 2004) und vertiefte ihr Rechtswissen während eines Studienaufenthaltes an der Université de Bourgogne in Dijon, Frankreich (2003/2004). Sie ist Autorin mehrerer internationaler Fachpublikationen.

DIE NEUE VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die großteils am 1.1.2014 in Kraft treten wird, bewirkt eine der umfangreichsten Umgestaltungen des Bundesverfassungsrechtes seit dem Jahr 1920.

Durch die Errichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG), eines Bundesfinanzgerichtes (BFG) sowie von neun Landesverwaltungsgerichten (LVwG) wird nicht nur eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Erstmals in der österreichischen Verfassungsgeschichte geht nicht mehr alle Gerichtsbarkeit vom Bund aus. Auch von anderen Gewohnheiten muss man Abschied nehmen. So werden z.B. die Berufung und die VwGH-Beschwerde durch neue Rechtsinstitute ersetzt.

Verwaltungsgerichte statt administrativem Instanzenzug

Kernstück der Reform ist die weitgehende Abschaffung des administrativen Instanzenzuges. An Stelle der Berufung an eine Oberbehörde oder an eine weisungsfreie Sonderbehörde tritt die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erster Instanz (je nach Kompetenzmaterie ist dies das BVwG, das BFG oder ein LVwG). Höchstgerichtliche Instanz bleibt der VwGH, der nun mit voller Kognitionsbefugnis im Tatsachen- und Rechtsfragenbereich ausgestattet ist. Der Zugang zum Höchstgericht wird allerdings durch ein Revisionsmodell auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt.

Änderungen im Verfahrensrecht

Für das BVwG und die LVwG wurde durch ein eigenes Bundesgesetz ein gemeinsames Verfahrensrecht geschaffen. Dieses orientiert sich weitgehend am bisherigen Verfahren vor den UVS. Es gibt daher nach wie vor keinen An-



waltswang. Auch die Regelungen zum Kostenersatz und zur Verfahrenshilfe bleiben unverändert. Das Verfahrensrecht für das BFG wurde in die BAO eingefügt. Die bisherigen Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG und VVG) sind künftig weitgehend für das erstinstanzliche Verfahren relevant, haben aber teils bedeutende Änderungen erfahren. So wurde im VStG die Verfolgungsverjährung auf grundsätzlich ein Jahr angehoben.

Ein überfälliger Systemwechsel

Der vor 25 Jahren mit der Kreierung der UVS mehr als halbherzig begonnene Weg hin zu einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit scheint nun nach langer Diskussion vollendet. Dieser Systemwechsel war überfällig. Obwohl im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Vielzahl von weisungsfreien Sonderbehörden geschaffen wurde, blieb es grundsätzlich beim alten System der administrativen Verwaltung. Aber auch weisungsfreie Berufsbehörden wie die UVS konnten eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ersetzen. So

verstummt unter Hinweis auf die Vorgaben der EMRK und des Unionsrechtes auch nie die Kritik am Rechtsschutz im österreichischen Verwaltungsrecht. Man denke nur an die Debatten über die Unterscheidung zwischen einem Kern- und Randbereich der civil rights. Dies gehört wohl der Vergangenheit an. Freilich wird sich die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit (insbesondere das Revisionsmodell beim VwGH) nun erst beweisen müssen. Ein vielversprechender Anfang ist aber gemacht.

Andreas Neumann ist auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierter Rechtsanwaltsanwarter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Bernhard Müller

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet das Team „Öffentliches Wirtschaftsrecht“. bernhard.mueller@dbj.at



DATENSCHUTZBEHÖRDE NEU

Mit 17.4.2013 und 23.5.2013 wurde das Datenschutzgesetz (DSG) novelliert. Damit soll sowohl die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzkommission gewährleistet werden als auch die notwendige Umformung in eine Datenschutzbehörde im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle erfolgen. Fast 15 Jahre nach Erlass der Datenschutzrichtlinie und nach einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2012 soll damit (schon) eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt werden.

Ausgangslage

Der EuGH stellte 2012 fest, dass die österreichische Datenschutzkommission (DSK) keine völlig unabhängige Behörde im Sinne der Datenschutz-Richtlinie ist. Denn

- das geschäftsführende Mitglied der DSK unterliegt der Dienstaufsicht,
- die Geschäftsstelle der DSK ist in das Bundeskriminalamt (BKA) eingegliedert
- und der Bundeskanzler ist über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

Mit der DSG-Novelle 2013 wurden diese Mängel beseitigt: Nun ist die DSK eine Dienstbehörde sowie Personalstelle mit

eigener Geschäftsstelle und muss den Bundeskanzler nur dann informieren, wenn dies nicht ihrer Unabhängigkeit im Sinn der Datenschutz-Richtlinie widerspricht. Die Bediensteten der Geschäftsstelle unterliegen jetzt nur mehr den Weisungen des DSK-Vorsitzenden.

Offene Fragen

Die Folgen der EuGH-Entscheidung reichen aber noch weiter: Der VwGH hat nämlich vor kurzem (2011/17/0156) entschieden, dass die DSK wegen ihrer fehlenden Unabhängigkeit bisher gar nicht (!) für Datenschutz-Bescheide zuständig war. Nimmt man diese Entscheidung ernst, so sind alle bisherigen

Entscheidungen der DSK – bis hin zur DSG-Novelle 2013 – rechtswidrig ergangen. Allerdings kommt den Betroffenen kein Antragsrecht auf Aufhebung von Entscheidungen zu und es ist auch keine Oberbehörde eingerichtet, die für derlei Aufhebungen zuständig wäre. Es bleibt also bei einer „rein formellen“ Rechtswidrigkeit ohne faktische Folgen.

Datenschutzbehörde neu

Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wird mit 1.1.2014 die DSK abgeschafft. An ihre Stelle soll nun die Datenschutzbehörde als monokratisches Organ eingerichtet werden, der ein vom Bundespräsidenten auf Vor-



schlag der Bundesregierung bestellter Leiter der Datenschutzbehörde vorstehen wird. Die Aufgaben der alten DSK sollen aufrecht bleiben und das neu zu schaffende Bundesverwaltungsgericht soll in Zukunft die Bescheide der Datenschutzbehörde überprüfen können, vor allem Bescheide über Beschwerden wegen Verletzung von Betroffenenrechten nach § 31 DSG. Damit die Einbindung der Länder und Sozialpartner nicht entfällt (die DSK bestand aus sechs Mitgliedern), wird ein neuer Fachbeirat eingeführt.

Fachbeirat

Dieser soll aus vier Mitgliedern bestehen: Zwei auf Vorschlag der Länder und je eines auf Vorschlag der WKÖ und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte. Der neue Fachbeirat soll die Datenschutzbehörde beraten, Empfehlungen und Vorschläge abgeben und Gutachten zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung vorlegen.

Ergebnis

Die neu geschaffene Unabhängigkeit und Behördenform ist durchaus zu begrüßen. Allerdings wurden wichtige Themen, wie der im Vorschlag zur Novelle 2013 noch vorgesehene Datenschutzbeauftragte, erneut nicht behandelt. Es bleibt zu hoffen, dass die „Datenschutzbehörde neu“ nicht in der angestauten Arbeit der „DSK alt“ erstickt.



Felix Hörlsberger

ist Partner und Experte für Distressed M&A, Versicherungsrecht, Litigation und Datenschutzrecht bei DORDA BRUGGER JORDIS.
felix.hoerlsberger@dbj.at

HUMORVOLL- PROVOKATIVE VERHANDLUNGEN

DORDA BRUGGER JORDIS bat im Juni 2013 die besten Jus-Studierenden der Universität Wien zu einem kurzweiligen Get-together in die Kanzleiräumlichkeiten und bot ihnen Gelegenheit, ungewöhnliche Tricks erfolgreicher Verhandlungsführung kennen zu lernen. Die Jus-Talente bekamen Einblick, wie sie „augenzwinkernd bei Verhandlungen gewinnen“ können, und konnten an Hand konkreter Fälle üben, welche Alternativen ein humorvoll-provokatives Gesprächsmodell bietet.

„Humor hat charismatische Kraft“, meint Trainerin Gisela Amort, die die Teilnehmer in den humorvoll-provokativen Gesprächs-Stil einführte und ihnen bei den praktischen Übungen zur Seite stand. Ziel ist es, im Gespräch den wechselseitigen Respekt und die Herzlichkeit zu fördern, um kooperations- und kritikfähiger zu werden und leicht-



ter die Perspektive wechseln zu können. Ob und wie das gelingen kann, und welche Rolle Augenzwinkern dabei spielen kann oder muss, darüber wurde im Anschluss zwischen den JuristInnen der Kanzlei und solchen, die es werden wollen, bei Drinks und Fingerfood noch länger angeregt diskutiert.



dorda brugger jordis – seminare

Aufgrund der regen Nachfrage setzen wir unser hauseigenes Seminarprogramm für Klienten und andere Interessierte im Herbst 2013 fort. Wir informieren Sie über Einzelheiten, sobald Themen, Referenten und Termine feststehen.

Unsere Juristen treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

11.9.2013	Andreas Zahradnik	Private Equity – Raus aus der Defensive	<i>AVCO Jahrestagung 2013, IIR – Institute for International Research</i>
11.9.2013	Alexander Schopper	Gesellschaftsrecht/Kapitalmarktrecht + Emittenten: Internal Governance	<i>IIR – Institute for International Research</i>
23.9.2013	Thomas Angermair	Fachtagung: Der GmbH-Geschäftsführer	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
25.9.2013	Andreas Zahradnik	Beraterhaftung – Maßnahmen zur Risikominimierung für Banken	<i>IIR – Institute for International Research</i>
30.9.2013	Stephan Polster	FRAND-Lizenzierung: Zum angemessenen Entgelt bei wettbewerbsrechtlich indizierter Lizenzvergabe	<i>IP-Day 2013, FTR – Forschungsverein für Technikrecht</i>
3.10.2013	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
8.10.2013	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
16.10.2013	Alexander Schopper	Der geschädigte Anleger – Schäden aufgrund von Kursverlusten	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
17.10.2013	Andreas Zahradnik	Bankrecht: Aktuelle Fragen zur Berater- und Emittentenhaftung	<i>17. Jahresforum für Recht und Steuern, Business Circle</i>
18.10.2013	Gabriele Marth	Erhaltungskosten in der Betriebskostenabrechnung	<i>ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum</i>
18.10.2013	Bernhard Rieder	Unternehmensrecht: Investorenverein- barungen und Syndikatsverträge	<i>17. Jahresforum für Recht und Steuern, Business Circle</i>
30.10.2013	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
8.-9.11.2013	Walter Brugger	European and International Business Law	<i>MBA Automotive Industries, Continuing Education Center der TU Wien</i>
13.11.2013	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite – Umwandlung, Haftungsfragen, Aufsichtsrecht	<i>ARS – Akademie für Recht und Steuern</i>
14.11.2013	Francine Brogyányi	Verantwortliche Personen in Pharmaunter- nehmen: Aufgaben und Abgrenzung	<i>Pharmig – Verband der pharmazeuti- schen Industrie Österreichs</i>
14.11.2013	Gabriele Marth	Vertragsgestaltung Mietverträge: Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen	<i>ÖPWZ – Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum</i>

impresum Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler,
Bernhard Rieder · Fotos: Annelie Pichler, Mani Hausler, Michael Himml, Elisabeth Parlagi, Marion Kölbl, Verlag Manz
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir über-
nehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.